

Gestaltungen zum Steuern sparen Strategien für Ihren Jahresabschluss 2006

In vielen Baubetrieben wird in den nächsten Wochen der Jahresabschluss 2006 erstellt. Ist Ihr Ergebnis besser ausgefallen als erwartet und drohen deshalb Steuernachzahlungen, für die Sie keine finanziellen Rücklagen gebildet haben, sind clevere Strategien gefragt. Wir haben für Sie deshalb interessante Möglichkeiten zusammengestellt, wie Sie Ihren Gewinn gezielt mindern könnten.

Wechsel der Abschreibungsmethode

Eine banale, jedoch äußerst effektive Möglichkeit, Steuernachzahlungen zu vermeiden, ist der Wechsel der Abschreibungsmethode. Erlaubt ist der Wechsel von der degressiven Abschreibung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zur linearen AfA nach § 7 Absatz 1 EStG. Der Wechsel bringt bereits bei einer Restnutzungsdauer von drei Jahren erheblich höhere Betriebsausgaben und somit einen niedrigeren Gewinn.

Beispiel

Die XY-Bau-GmbH hat für 2006 einen Gewinn von 250.000,00 € erwartet und auf dieser Grundlage Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen geleistet. Im November und Dezember 2006 konnte durch die milden Temperaturen jedoch ein deutliches Umsatzplus verzeichnet werden. Der Gewinn 2006 der GmbH kletterte deshalb auf 350.000,00 €. Beim Durchforsten des Anlagevermögens finden sich zahlreiche Wirtschaftsgüter, bei denen sich der Wechsel der Abschreibungsmethode lohnt. Allein für eine – nachfolgend beispielhaft berechnete – Baumaschine, die im Jahr 2004 angeschafft wurde, bringt der Wechsel zur linearen Abschreibung im Jahr 2006 ein Plus an Betriebsausgaben von 9.600,00 €

Baumaschine (Nutzungsdauer 6 Jahre	Degressive Abschreibung in Euro	Lineare Abschreibung in Euro
Anschaffungskosten	300.00,00	
Abschreibung 1. Jahr	./ 60.000,00	
Restwert	240.000,00	
Abschreibung 2. Jahr	./ 48.000,00	
Restwert	192.000,00	192.000,00
Abschreibung 3. Jahr	./ 38.400,00	./ 48.000,00
Restwert	153.600,00	144.000,00
Abschreibung 4. Jahr	./ 30.720,00	./ 48.000,00
Restwert	122.880,00	96.000,00
Abschreibung 5. Jahr	./ 24.570,00	./ 48.000,00
Restwert	98.310,00	48.000,00
Abschreibung 6. Jahr	98.310,00	48.000,00

Unser Tipp: Wenn Sie Steuer-Spar-Potential nutzen wollen, sollten Sie Ihr Anlagevermögen gezielt nach Wirtschaftsgütern durchforsten, die bisher degressiv abgeschrieben wurden und eine Restnutzungsdauer von maximal drei Jahren haben.

Rücklage für Ersatzbeschaffung

Ist im Jahr 2006 ein Wirtschaftsgut des Anlage- oder Umlaufvermögens infolge höherer Gewalt aus dem Betriebsvermögen Ihres Unternehmens ausgeschieden und haben Sie dafür von der Versicherung eine Entschädigung erhalten, müssen Sie die hierbei angefallenen stillen Reserven nicht automatisch in 2006 Gewinn erhöhend erfassen. Die Finanzverwaltung erlaubt vielmehr die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung (R. 6.6. Einkommensteuer-Richtlinie (EStR)) und die Übertragung der stillen Reserven auf die Anschaffungskosten des Ersatzwirtschaftsguts.

Beispiel

Ihnen wurde im November 2006 bei einer Auslandsreise ein Fahrzeug mit einem Restbuchwert von 14.000,00 € entwendet. Die Versicherung zahlte Ihnen noch im Jahr 2006 eine Entschädigung von 30.000,00 € Im März 2007 erwarben Sie ein neues Fahrzeug für 60.000,00 € Wenn Sie eine Rücklage für Ersatzbeschaffung bilden, sieht die Versteuerung der stillen Reserven folgendermaßen aus:	
Restbuchwert des gestohlenen Pkw	14.000,00 €
Entschädigung der Versicherung	30.000,00 €
= stille Reserven, die eigentlich zu versteuern wären	16.000,00 €
Rücklage für Ersatzbeschaffung zum 31.12.2007 (Folge: Die 16.000,00 € müssen in 2006 nicht versteuert werden)	16.000,00 €
Anschaffungskosten des Ersatz-Pkw für die Ermittlung der Abschreibung	60.000,00 €/. 16.000,00 € = 44.000,00 €

Unser Tipp: Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein Wirtschaftsgut infolge Sturm, Brand, Überschwemmung, Diebstahls oder unverschuldetem Unfall aus dem Betriebsvermögen ausscheidet. Eine Rücklage für Ersatzbeschaffung darf jedoch nur gebildet werden, wenn das Ersatzwirtschaftsgut dieselbe oder eine entsprechende Funktion erfüllt wie das ausgeschiedene Wirtschaftsgut. Außerdem müssen Sie das Wirtschaftsgut innerhalb eines Jahres ersetzt haben.

Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtung

Für Verpflichtungen aus Gewährleistungen dürfen Sie eine Gewinn mindernde Rückstellung bilden. Um bei späteren Betriebsprüfungen Probleme zu vermeiden, sollten Sie im Jahresabschluss 2006 folgende Grundsätze beherzigen:

- Die pauschale Rückstellung für Gewährleistungsverpflichtungen sollte sich an den tatsächlichen Garantieaufwendungen der letzten Jahre orientieren.

- Ist ein Vergleich mit den Vorjahren schwierig, weil beispielsweise neuartige Leistungen erbracht wurden, ist der Prozentsatz für die pauschale Rückstellung anhand der garantiebehafteten Umsätze angemessen zu schätzen. Halten Sie Ihre Überlegungen dazu schriftlich fest, damit das Finanzamt sich bei Prüfungen später schwerer tut, die Höhe der Rückstellung anzugreifen.
- Haben Sie Subunternehmen eingesetzt, mindert das Ihr eigenes Risiko, weil die Subunternehmer wiederum eigene Gewährleistungsverpflichtungen haben. Das Finanzamt erwartet deshalb eine Absenkung des pauschal ermittelten Prozentsatzes.
- Es stimmt nicht, dass automatisch ein oder zwei Prozent der garantiebehafteten Umsätze als Rückstellung gebildet werden dürfen. Der Prozentsatz richtet sich stets nach den Verhältnissen des Einzelfalls.
- Hat ein Auftraggeber einen Sicherheitseinbehalt vorgenommen, bedeutet das nicht, dass Sie in dieser Höhe eine Rückstellung bilden dürfen.

Unser Tipp: Im Gegensatz zu Rückstellungen für konkrete Garantieverpflichtungen müssen pauschale Gewährleistungsrückstellungen übrigens nicht abgezinst werden (BMF, Schreiben vom 26.5.2005, Az: IV B 2 – S. 2175 – 7/05).

Mit Ansparabschreibung Steuern sparen

Betrag der Wert des Betriebsvermögens für Ihren Betrieb zum 31. Dezember 2005 nicht mehr als 204.517,00 € dürfen Sie im Jahr 2006 eine Ansparabschreibung für Investitionen bilden, die Sie in den Jahren 2007 oder 2008 planen. Begünstigt sind Investitionen in fabrikneues bewegliches Anlagevermögen (Pkw, Lkw, Baumaschinen, Büroeinrichtung). Abgeschrieben werden dürfen 40 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten (§ 7g Absatz 3 EStG).

Wird in den Jahren 2007 und 2008 wider Erwarten nicht investiert, müssen Sie die Ansparabschreibung in 2008 mit zwölf Prozent Zuschlag gewinnerhöhend auflösen. Eine Bestellung der Investitionsgegenstände muss nicht vorliegen. Dem Finanzamt ist die Investitionsabsicht lediglich glaubhaft darzulegen, indem der Investitionsgegenstand so exakt wie möglich beschrieben wird und die voraussichtlichen Anschaffungskosten vermerkt werden.

Unser Tipp: Haben Sie bereits in den Jahren 2004 die 40-prozentige Ansparabschreibung für geplante Investitionen in Anspruch genommen und wurde in den Jahren 2005 und 2006 wider Erwarten nicht investiert, muss die Ansparabschreibung 2004 mit einem Gewinnzuschlag von 12 Prozent versteuert werden. Doch in 2006 dürfen Sie für dasselbe Wirtschaftsgut erneut eine 40-prozentige Ansparabschreibung berücksichtigen. Damit das Finanzamt mitmacht, müssen Sie jedoch detailliert die Gründe darlegen, warum Sie bisher nicht investiert haben (BFH, Urteil vom 6.9.2006, Az: XI R 28/05).

Handwerksleistungen nach § 35 Einkommensteuergesetz

Sind Sie 2006 auf den Zug aufgesprungen und bieten nun auch Handwerksleistungen für Privathaushalte an, sollten Sie diese Umsätze besonders exakt aufzeichnen. Denn die Finanzverwaltung gewährt Privatpersonen die 20-prozentige Steueranrechnung nicht unbedingt aus Nächstenliebe oder weil primär der Umsatz in der Bauwirtschaft angekurbelt werden soll. In erster Linie soll Kontrollmaterial für künftige Prüfungen geschaffen werden. Reicht ein Privathaushalt die von Ihnen gestellte Rechnung und seinen Überweisungsbeleg

beim Finanzamt ein, werden zu Kontrollzwecken postwendend Kopien an das Finanzamt geschickt, das für Sie zuständig ist. Bei späteren Prüfungen wird mit diesem Kontrollmaterial geprüft, ob Sie auch alle Einnahmen versteuert haben.

Unser Tipp: Zeichnen Sie die Erträge für Privathaushalte so auf, dass Sie dem Prüfer im Zweifel innerhalb kürzester Zeit die Buchungen zu der jeweiligen Rechnung vorlegen können. Kann das Finanzamt aufgrund unzureichender Aufzeichnungen die Verbuchung bestimmter Rechnungen nicht nachvollziehen, droht Ihnen eine satte Gewinnzuschätzung durch das Finanzamt, weil Sie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung verletzt haben.

Aufzeichnungen zu Geschenken und Bewirtungen

Selbst wenn Sie die formellen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit von Bewirtungsaufwendungen und Geschenken als Betriebsausgaben erfüllen, kommt es häufig vor, dass das Finanzamt den Rotstift ansetzt. Denn häufig wird nicht beachtet, dass die Ausgaben für Geschenke und Bewirtungsaufwendungen getrennt von allen anderen Betriebsausgaben auf jeweils separate Konten gebucht werden müssen (§ 4 Absatz 7 EStG). Tragen Sie diesem Erfordernis also Rechnung.

Pauschalwertberichtigung bei Forderungen

Gerade in der Bauwirtschaft sollten die Betriebsprüfer Verständnis dafür haben, wenn Sie wegen des Ausfallrisikos eine pauschale Wertberichtigung Ihrer Forderungen vornehmen. Ein Prozent der Nettoumsätze wird das Finanzamt deshalb auf jeden Fall akzeptieren.

Wichtig: Detaillierte Berechnungen und Nachweise erwartet das Finanzamt aber, wenn Sie eine Pauschalwertberichtigung von zwei oder gar drei Prozent vornehmen wollen. In diesem Fall sollten Sie folgende Unterlagen parat haben:

- Unterlagen, die belegen, dass das Ausfallrisiko im Vergleich zu den Vorjahren tatsächlich gestiegen ist.
- Belege, dass Umsätze, bei denen Preisnachlässe gewährt und vom Kunden in Anspruch genommen wurden, zugenommen haben (Statistik).
- Auch ständig zunehmende Mahnkosten sind ein Beleg für eine höhere Pauschalwertberichtigung.
- Berechnungen zu den Zinsverlusten wegen verspäteter Zahlungen und bei gewährten Nachlässen.

Wichtig: Eine Pauschalwertberichtigung kommt nur bei den Forderungen in Frage, die Sie bisher nicht einzelwertberichtigt haben.

Schema zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung

	Bruttoforderungen Euro
./.	Bruttoforderungen, die bereits einzelwertberichtigt sind Euro
./.	Bruttoforderungen gegenüber verbundenen Unternehmen Euro
=	Bruttoforderungen, für die eine Pauschalwertberichtigung in Frage kommt Euro
./.	Umsatzsteuer Euro
=	Nettoforderungen, für die eine Pauschalwertberichtigung in Frage kommt Euro
x	Ermittelter Prozentsatz	
=	Pauschalwertberichtigung Euro

Teilwertabschreibung bei halbfertigen Bauten

Zur Bewertung noch nicht abgeschlossener Bauprojekte auf fremdem Grund und Boden gibt es seit Jahrzehnten kontroverse Diskussionen. Fakt ist nach dem jüngsten Urteil des Bundesfinanzhofs (vom 7. September 2005, Az: VIII R 1/03), dass

- teilfertige Arbeiten auf fremden Grund und Boden als Umlaufvermögen zu behandeln sind und
- dass eine Teilwertabschreibung zulässig ist, die sich auf die gesamten – im Auftrag enthaltenen – Verluste bezieht.

Die Krux besteht im Moment darin, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) das BFH-Urteil zwar im Grundsatz anwenden will. Das BMF vertritt jedoch – im Gegensatz zur Regelung in den aktuellen Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) – die Auffassung, dass bei der Ermittlung der Teilwertabschreibung bei Einzelunternehmen oder Personengesellschaften der durchschnittliche Unternehmerlohn vom erzielbaren Veräußerungserlös nicht abgezogen werden darf.

Das nachfolgende Beispiel zeigt, worin der Unterschied zwischen

- der Anwendung der so genannten retrograden Methode nach R. 6.8 Absatz 2 Satz 3 EStR 2005 (wäre für Ihr Bauunternehmen am günstigsten) und
- der vom BMF als verbindlich angesehenen, neuen Methode zur Ermittlung der Teilwertabschreibung besteht.

Beispiel

Baufirma XY-GmbH nahm einen Auftrag für ein Bauvorhaben an, bei dem die Kosten auf 200.000,00 Euro und der Unternehmerlohn auf 50.000,00 Euro kalkuliert wurden. Im Jahr 2006 fielen bereits Kosten von 180.000,00 Euro an. Im Jahr 2007 erwartet die XY-GmbH weitere Kosten von 90.000,00 Euro.

	Retrograde Methode nach R 6.8 Absatz 2 Satz 3 EStR 2005	So rechnet das Finanzamt häufig
Erzielbarer Erlös	250.000,00 Euro	250.000,00 Euro
Abzgl. Unternehmerlohn	./. 50.000,00 Euro	---
Abzgl. im Jahr 2007 noch anfallende Kosten	./. 90.000,00 Euro	./. 90.000,00 Euro
= Teilwert	110.000,00 Euro	160.000,00 Euro
Abzgl. in 2006 angefallene Herstellungskosten	./. 180.000,00 Euro	./. 180.000,00 Euro
= Teilwertabschreibung	./. 70.000,00 Euro	./. 20.000,00 Euro

Unser Tipp: Sie sehen also, dass es für Sie sinnvoll ist, die teilfertigen Arbeiten nach dem BFH-Urteil und den aktuellen EStR zu bewerten. Möchte das Finanzamt den kalkulierten Unternehmerlohn nicht abziehen, müssen Sie sich gegen den Steuerbescheid mit einem Einspruch zur Wehr setzen.

Bildung einer Urlaubsrückstellung

Haben Ihre Mitarbeiter wegen des milden Winters im Jahr 2006 nicht ihre gesamten Urlaubstage verbraucht, müssen Sie in der Bilanz handels- und steuerrechtlich eine gewinnmindernde Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden. Um die Urlaubsrückstellung zu berechnen, benötigen Sie das Urlaubsentgelt, die Zahl der Arbeitstage und die Zahl der noch offenen Urlaubstage.

Unser Tipp: Die Rückstellung für ausstehenden Urlaub bemisst sich bei Arbeitnehmern aus dem Urlaubsentgelt, den Lohnnebenkosten und dem im Arbeits- oder Manteltarifvertrag zugesagten Weihnachtsgeld. Dass Sie auch Weihnachtsgeld anteilig zur Berechnung der Urlaubsrückstellung heranziehen dürfen, hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschieden (Urteil vom 15. März 2006, Az: 1 K 2396/03).

Wichtig: Nicht in die Ermittlung der Urlaubsrückstellung einzubeziehen sind dagegen jährlich vereinbarte Sondervergütungen wie Weihnachtsgratifikationen, Tantiemenzahlungen oder Zahlungen, die nicht Bestandteil von Lohn oder Gehalt sind. Berücksichtigt werden also nur die Weihnachtsgeldansprüche, die auf arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen basieren.

Private Nutzung des Betriebs-Pkw

Betreiben Sie Ihr Unternehmen in der Form eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft und berechnen Sie den privaten Nutzungsanteil für Ihren Betriebs-Pkw

nach der pauschalen Ein-Prozent-Regelung, müssen Sie im Jahresabschluss zwei Besonderheiten beachten.

1. 50 Prozent betriebliche Nutzung

Der Gesetzgeber verlangt von Ihnen für 2006 erstmals, dass Sie nachweisen, dass Sie den Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt haben. Das sollte für Sie kein Problem sein. Nach einem Schreiben des BMF wird bei Unternehmern des Bau- und Baunebengewerbes nämlich unterstellt, dass sie den Betriebs-Pkw zu mehr als 50 Prozent betrieblich nutzen (Schreiben vom 7. Juli 2006, Az: IV B 2 – S 2177 – 44/06IV A 5 – S 7206 – 7/06, Tz. 1 b)

2. Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb

Wurde der Betriebs-Pkw im Jahr 2006 auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt, drohen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften weitere Kürzungen. Denn steuerlich dürfen sich diese Fahrten nur mit 30 Cent je Entfernungskilometer als Betriebsausgaben auswirken. Doch es gibt auch eine gute Nachricht. Liegen nämlich die tatsächlichen Ausgaben für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb unter der abziehbaren Entfernungspauschale, dürfen zusätzlich Betriebsausgaben abgezogen werden.

Beispiel

Sie haben Ihren Betriebs-Pkw im Jahr 2006 elf Monate lang für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb genutzt. Die einfache Entfernung beträgt 20 km, der Listenpreis des Kleinwagens 12.000,00 Euro. Bei Ermittlung ohne Fahrtenbuch werden die tatsächlichen Fahrtkosten nach der 0,03%-Regelung ermittelt.

	In Gewinnermittlung enthaltene Fahrtkosten	792,00 Euro
./.	Entfernungspauschale	1.320,00 Euro
=	Zusätzlicher Betriebsausgabenabzug	528,00 Euro

3. Keine Kostendeckelung für Entfernungspauschale

Ist der Listenpreis des Betriebs-Pkw dagegen sehr hoch und die Fahrzeugkosten sehr gering (Pkw ist schon abgeschrieben), kann es bei Anwendung der Ein-Prozent-Regelung zu einem anderen steuerlichen Phänomen kommen: Der Wert für die Privatnutzung und die nichtabziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb sind zusammen höher als die tatsächlichen Pkw-Kosten. In diesem Fall greift die Kostendeckelung. Der Wert der Privatnutzung und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb dürfen nicht höher sein als diese tatsächlichen Pkw-Kosten. Unter dem Strich hat sich der Pkw dadurch jedoch mit keinem Cent gewinnmindernd ausgewirkt.

Unser Tipp: Liegt ein Fall der Kostendeckelung vor, darf jedoch wenigstens die Entfernungspauschale für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb den Gewinn mindern. Darauf hat das Bayerische Landesamt für Steuern in Vorgriff auf ein Schreiben des BMF hingewiesen.,. Randziffer 14 des BMF-Schreibens vom 21. Januar 2002 (BStBl 2002 I, 148) ist damit außer Kraft gesetzt.

Kinderbetreuungskosten: Auch für Unternehmer relevant

Erstmals im Jahresabschluss 2006 darf der Gewinn eines Einzelunternehmers um Ausgaben für Kinderbetreuung gemindert werden. Das Finanzamt lässt seit 2006 die Kosten für die Kinderbetreuung zu zwei Dritteln, maximal zu 4.000,00 Euro pro Kind und Jahr zum Betriebsausgabenabzug zu. Voraussetzung ist jedoch, dass beide Ehegatten einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Der Clou an dieser Vorschrift: Die Kinderbetreuungskosten mindern nicht nur den Gewinn, sondern auch die Gewerbesteuerbelastung.

Unser Tipp: Grundsätzlich teilt das Finanzamt die steuerlich abziehbaren Kinderbetreuungskosten jedem Ehegatten zur Hälfte zu. Doch für Unternehmer lohnt es sich, einen Antrag zu stellen, dass die Kinderbetreuungskosten bei seinem Gewinn zu 100 Prozent abgezogen werden. Das Finanzamt muss sich an diesen Antrag halten. War Ihr Ehegatte bisher nicht berufstätig, mindern Sie zumindest für 2007 Ihren Gewinn wegen Kinderbetreuungskosten, wenn Sie Ihren Ehegatten im Betrieb anstellen.